



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
Bundesministerium für Justiz

W I E N

17/SN-133/ME

Linz, am 25.1.2001
Gruberstraße 20
A 4020 Linz
Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach 274
Sachbearbeiter: Dr. Ded
Telefon: 0732/7601
Klappe (DW) 1601
Telefax: 0732/7601-1608

Jv 3061 - 2/00

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung
und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 318.012/1-II 1/00

In Entsprechung des da. Erlasses vom 21.12.2000 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden sollen, folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Entwurf wird zugestimmt.

Verlängerung der Probezeit:

Ausdrücklich wird die in § 53 Abs 4 StGB vorgesehene (mehrmalige) weitere Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie die in § 54 Abs 3 StGB vorgesehene (einmalige) weitere Verlängerung der Probezeit bei bedingter Nachsicht der Unterbringung in oder bei bedingter Entlassung aus einer in § 21 StGB bezeichneten Anstalt begrüßt. Allerdings wird angeregt, auch im Bereich **der schweren Sexualdelinquenz** die Möglichkeit einer weiteren (einmaligen oder mehrmaligen) Verlängerung der Probezeit zu schaffen. Die Praxis zeigt, dass gerade in diesem Kriminalitätsbereich öfters eine weitere Erprobung des Rechtsbrechers erforderlich wäre. Es wird jedoch für ausreichend gehalten, wenn diese Möglichkeit auf die bedingte Entlassung und auf die

bedingte **Nachsicht** bei strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (10. Abschnitt des besonderen Teils des StGB), die mit einer **mehr als 3-jährigen Freiheitsstrafe** bedroht sind, sohin auf **Sittlichkeitsverbrechen**, eingeschränkt wird.

§ 54 Abs 4 StGB:

Die Argumentation für die Einführung der Bestimmung des § 54 Abs 4 StGB gilt jedoch nicht nur für den Fall der bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs 1 StGB, sondern auch im gleichen Maß für den Fall der Gewährung einer **bedingten Nachsicht** und weiters auch im Falle einer Anstaltseinweisung nach **§ 21 Abs 2 StGB**. In all diesen Fällen muss im Falle der Nichtbefolgung einer Weisung angemessen rasch auf ein durch die Absetzung der Therapie wieder angestiegenes Gefahrenpotential reagiert werden können, sodass in allen diesen Fällen die Heranziehung des § 9 Unterbringungsgesetz geboten erscheint.

In der Anlage werden die Berichte der Staatsanwaltschaften des ha. Sprengels vorgelegt. 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:



5 Berichte